

Jugendordnung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Mengede e.V.

18. JANUAR 2026

DLRG ORTSGRUPPE MENGEDE

Alle Geschlechter besitzen im DLRG-Bezirk Dortmund und der DLRG Ortsgruppe Mengede den gleichen Stellenwert. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Jugendordnung wurde nur die männliche Schreibweise verwandt. Hierdurch ändert sich nichts an dem o. g. Grundsatz.

Präambel.....	4
§ 1 Name und Mitgliedschaft	4
§ 2 Ziele und Inhalte	4
§ 3 Selbständigkeit	4
§ 4 Ordnungsvorschrift	4
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Ortsgruppenjugendtag	4
§ 7 Ortsgruppenjugendvorstand.....	6
§ 8 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend	7
§ 9 Jugendordnungsänderungen	7
§ 10 Auflösung	7
§ 11 Inkrafttreten	7

Präambel

Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Mengede e.V. – abgekürzt "DLRG Ortsgruppe Mengede" – und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Die Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Mengede verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir stehen für ein respektvolles und vielfältiges Miteinander. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Mengede (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter als Mitglieder an.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom [Leitbild der DLRG-Jugend](#) bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig gemäß § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Ordnungsvorschrift

- (1) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren. Die Positionen des Vorsitzenden und des Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen können ab 18 Jahren bekleidet werden.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Ortsgruppenjugend sind:
 - a. der Ortsgruppenjugendtag (§ 6)
 - b. der Ortsgruppenjugendvorstand (§ 7)

§ 6 Ortsgruppenjugendtag

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der Ortsgruppenjugend.
- (2) Der Ortsgruppenjugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppenjugend gebildet. Der ordentliche Ortsgruppenjugendtag findet jährlich und zwar möglichst vor einer Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Mengede statt.

- (3) Die Einberufung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Tagung.
- (4) Anträge zum ordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (5) Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
- a. auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Ortsgruppenjugendmitglieder.
 - b. auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes.
 - c. wenn mehr als 50% der gewählten Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
 - d. zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder.
- (6) Die Einberufung des außerordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung.
- (7) Anträge zum außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (8) Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- (9) Aufgaben des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages sind:
- a. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - c. Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - d. Wahl der Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder
 - e. Wahl von mindestens zwei und maximal drei Revisoren
 - f. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - g. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i. Änderung Ortsgruppenjugendordnung

- (10) Der Ortsgruppenjugendtag wird vom Ortsgruppenjugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende. Über jeden Ortsgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist.
- (11) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – d werden vom Ortsgruppenjugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsgruppenjugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (12) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.
- (13) Wiederwahl ist zulässig.
- (14) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein- Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch das jüngste anwesende, stimmberechtigte Mitglied zu ziehende Los.
- (15) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7 Ortsgruppenjugendvorstand

- (1) Der Ortsgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Mengede der DLRG zuständig.
- (2) Der Ortsgruppenjugendvorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend. Er vertritt die Ortsgruppenjugend im Ortsgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend
 - c. dem Leiter Wirtschaft und Finanzen
 - d. dem stellvertretenden Leiter Wirtschaft und Finanzen
 - e. dem vom Ortsgruppenvorstand bestellten Vertreter.
- (3) Daneben können weitere Personen (Beisitzer) gewählt werden, die der allgemeinen Unterstützung des Ortsgruppenjugendvorstandes, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen dienen.
- (4) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von einem Jahr gewählt. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum

nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.

- (5) Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ortsgruppe Mengede der DLRG, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.
- (6) Der Ortsgruppenjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Ortsgruppenjugend erfordert. Die Sitzungen sind verbandsöffentlich.
- (7) Zur Wahrnehmung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Ortsgruppenjugendvorstand Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppenjugendvorstandes.

§ 8 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend

Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Mengede und falls in der OGJO, der BzJO, der LJO und der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene nicht weiter geregelt, an dessen Satzung gebunden.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Ortsgruppenjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie des Ortsgruppenvorstandes der Ortsgruppe Mengede der DLRG.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die Ortsgruppe Mengede der DLRG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages am 18.01.2026 in Dortmund in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.

Der Ortsgruppenvorstand gab seine Zustimmung in Dortmund am 14.12.2025.

Hinweis: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.